

LESEABSCHRIFT

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Stadt Obernkirchen (Friedhofsgebührensatzung i. F. d. 1. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) und § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Obernkirchen vom 21.12.1998, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Obernkirchen In seiner Sitzung am 21.04.2004/ 20.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für das Benutzen des städtischen Friedhofs und seiner Einrichtungen erhebt die Stadt Obernkirchen für Leistungen nach der Friedhofssatzung und für Verwaltungstätigkeiten Gebühren gem. der nachstehenden Bestimmungen.

§2

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung Ist derjenige, In dessen Auftrag der Friedhof bzw. die Bestattungseinrichtungen benutzt oder zusätzliche Leistungen in Anspruch genommen werden. Schuldner von Bestattungsgebühren ist auch der Bestattungspflichtige.
2. Gebührenschuldner einer Verwaltungsgebühr ist derjenige, der die Verwaltungstätigkeit beantragt oder verursacht.
3. Für die Gebührenschuld haften auch der Antragsteller und die Person, die sich zur Kostenübernahme schriftlich verpflichtet hat. Das gilt nicht für Personen, die ein fremdes Geschäft besorgen und die Geschäftsbesorgung bei der Antragstellung deutlich machen. In diesem Fall ist das Einverständnis der Person, zu dessen Lasten der Auftrag erteilt wird, nachzuweisen.
4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühr nach § 2 A. entsteht durch das Entstehen des Nutzungsrechts (Überlassung) entsprechend den Vorschriften der Friedhofssatzung. Die Gebühren nach § 2 B. bis F. entstehen mit Ablauf des Tages, an dem die Benutzung stattgefunden hat bzw. die Leistung des Personals abgeschlossen ist.
2. Verwaltungsgebühren nach § 2 G. und Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechts entstehen mit dem Antrag auf Tätigwerden. Bei Handlung von Amts wegen entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Bekanntgabe der Verwaltungsentscheidung.
3. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Sie unterliegen der Beitreibung Im Verwaltungszwangsverfahren.

§4

Gebührentarif

A: Für die Grabnutzung:

1. Reihengräber

1.1	für Personen über 5 Jahre (Nutzungszeit 30 Jahre)	650,00 €
1.2	für Personen bis 5 Jahre (Nutzungszeit 20 Jahre)	150,00€
1.3	Rasenreihengrab (Nutzungszeit 30 Jahre, unabhängig vom Alter) einsch! Rasenpflege	1910,00 €
1.4	Urnenrasenreihengrab (Nutzungszeit 20 Jahre) einsch!. Rasenpflege (jährlich 14 €)	720,00 €
1.5	Anonymes Urnengrab (Nutzungszeit 20 Jahre) einsch!. Rasenpflege (jährlich 14 €)	720,00 €

2. Wahlgräber

2.1	für Erdbestattungen (Nutzungsrecht 30 Jahre)	
	für 1 Wahlgrabstätte	960,00 €
	je Verlängerungsjahr	32,00 €
	als Rasenwahlgrab, einsch. Rasenpflege (jährlich 42 €)	2220,00 €
	je Verlängerungsjahr	74,00 €
	für 2 Wahlgrabstätten	2070,00 €
	je Verlängerungsjahr	69,00 €
	als Rasenwahlgrab, einsch. Rasenpflege (jährlich 84 €)	4590,00 €

je Verlängerungsjahr	153,00 €
für jede weitere Wahlgrabstätte	1050,00 €
je Verlängerungsjahr	35,00 €
als Rasenwahlgrab, einschl. Rasenpflege(jährlich 42 €)	2310,00 €
je Verlängerungsjahr	77,00 €

2.2 für Aschenbestattungen (Nutzungsrecht 20 Jahre)

ausgemauert für bis zu 4 Urnen, bei erstmaliger Beisetzung	1250,00 €
je Verlängerungsjahr	62,50 €
nicht ausgemauert für bis zu 2 Urnen, bei erstmaliger Beisetzung	620,00 €
je Verlängerungsjahr	31,00 €
nicht ausgemauert für 1 Urne, bei erstmaliger Beisetzung	310,00 €
je Verlängerungsjahr	15,50 €
Urne auf Wahlgrab	Verlängerungsgebühr des Wahlgrabes

Für angefangene Jahre wird die volle Verlängerungsgebühr fällig.

3. Baumurnengräber (Nutzungsrecht 20 Jahre)

<u>für bis zu 2 Urnen, bei erstmaliger Beisetzung einschl. Rasenpflege (jährlich 14,00 €)</u>	<u>800,00 €</u>
<u>für die zweite beizusetzende Urne einschl. Rasenpflege (jährlich 14,00 €)</u>	<u>800,00 €</u>

B: Für Leistungen des Personals

Auswerfen, Ausschmücken und Schließen des Grabes, ggf. Transport des auf einem Anhänger abgelegten Trauerschmucks zum Grab und Auflegen auf das geschlossene Grab

1. für Verstorbene über 5 Jahre	400,00 €
2. für Verstorbene bis 5 Jahre und Tot- oder Fehlgeburten	140,00 €
3. Öffnen und Schließen eines ausgemauerten Urnengrabes	100,00 €
4. Ausheben und Schließen für Aschenbestattung (nicht ausgemauert)	180,00 €
5. Zuschlag für Beisetzungen am Freitag ab 13.00 Uhr oder am Samstag	50 %
6. bei vorzeitiger Rückgabe/Rücknahme (§ 27 Friedhofssatzung): jährliche Pflegekosten + Zuschlag	50 %

C: Gebäudenutzungen

1. Friedhofskapelle einschl. Nutzung der Ausstellung und Reinigung nach der Trauerfeier	200,00 €
2. Kühlkammer	
2.1 für bis zu 3 Tagen	90,00 €
2.2 ab 4. Tag täglich	30,00 €
2.3 Kühlkammer für auswärtige Beisetzung je angefangener Tag	80,00 €

D: Grundgebühr für jede Bestattung für das Vorhalten der baulichen Einrichtungen (Kapelle, Leichenhalle, Toiletten, Brunnen), sowie laufende Kosten (Toilette: Reinigung, Wasser, Abwasser, Strom, Heizung; Abfallentsorgung: Kränze, Gestecke usw.; Gießwasserbenutzung)

150,00 €

E: Urnenaufbewahrung bis zur Beisetzung

je angefangener Monat Kosten einer Arbeitsstunde

F: Verrichten von Nebenarbeiten

nach tatsächlichem Aufwand (Kostenerstattung), soweit nicht im Folgenden aufgeführt

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Ausmauern des Urnengrabes incl. Material | 240,00 € |
| 2. | <u>Anlegen eines Baumurnengrabes incl. Material</u>
<u>die Gebühr wird auch für eine zweite beizusetzende Urne fällig.</u> | <u>80,00 €</u> |
| 3. | Verlegen von Platten zur rechtsseitigen Grababgrenzung | 80,00 € |

G: Verwaltungsgebühren (§-Angaben beziehen sich auf die Friedhofssatzung)

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| | Ausstellen bzw. Verlängern der Berechtigungskarte gern. § 7 für jeweils 2 Jahre | 60,00 € |
| 1. | Ausstellen bzw. Verlängern der Berechtigungskarte gern. § 7 für einmalige Arbeiten | 30,00 € |
| 2. | Ausstellen eines Beschäftigtenausweises gern. § 7 für 2 Jahre oder für einmalige Arbeiten | 10,00 € |
| 3. | Zustimmen zum Umbetten gern. § 12 Abs. 2 | 100,00 € |
| 4. | Zustimmen zum Errichten und Verändern von Grabmalen usw. gern. § 22 | 60,00 € |
| 5. | Zustimmen zum vorzeitigen Entfernen von Grabmalen gern. § 26 Abs. 1 | 60,00 € |
| 6. | Ablehnen einer Berechtigungskarte/Ausweises nach Nr. 1 bis 3, Versagen der Zustimmung nach Nr. 3 bis 6 | 60,00 € |
| 7. | Ausstellen einer neuen Urkunde über das Nutzungsrecht | 20,00 € |
| 8. | Zulassen von Ausnahmen gern. § 21 Abs. 4 | 20,00 € |
| 9. | Auffordern zur Mängelbeseitigung nach erstmaligem Anschreiben
weitere Aufforderung in gleicher Sache je Anschreiben | 20,00 €
15,00 € |
| 10. | Anordnung einer Ersatzvornahme (ohne Kosten für die entspr. Arbeiten) | 20,00 € |
| 11. | Entziehen des Nutzungsrechtes gern. § 3 Abs. 2 (nach 3. Aufforderung) | 30,00 € |
| 12. | Urnenaufnahmebescheinigung | 20,00 € |

Im übrigen gilt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Obernkirchen.

§ 5**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.06.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1983 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.12.1999 außer Kraft.

Stadt Obernkirchen

Oliver Schäfer
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung vom 21.04.2004

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 9 vom 05.05.2004, S. 244;

In Kraft ab 6.5.2004; redaktionelle Änderung Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2004, S. 439

1. Änderung: bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg Nr. 5 vom 31.05.2011, S. 43